Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug
der Sächsischen Trennungsgeldverordnung
Vom

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Sächsischen Trennungsgeldverordnung (VwV-SächsTGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1999 (MBl. SMF S. 234), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. September 2013 (SächsABl. S. 1038), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 848), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 2.1.4 wird in den Sätzen 3, 5 und 6 jeweils die Angabe „14 Tagen" durch die Wörter „einem Monat" ersetzt.
 b) Nummer 3.2.3 wird gestrichen.
 c) Nummer 3.3.2 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Nachgewiesene notwendige Unterkunftskosten können bis zum Höchstbetrag von 350 EUR monatlich erstattet werden."
 bb) In Satz 3 wird die Angabe „229,50" durch die Angabe „262,50" ersetzt.
 d) Nummer 4.1.9 wird wie folgt geändert:
 aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Aufgabe der Unterkunft oder unentgeltliche Unterkunft"
 bb) Die Sätze 4 bis 6 werden gestrichen.
 e) Nummer 5.4.1 wird wie folgt gefasst:
 „Grundsätzliches zu den erstattungsfähigen Fahrauslagen
 Eine Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Heimfahrt tatsächlich durchgeführt wurde, Fahrtkosten entstanden sind und diese notwendig waren. Bei der Fahrtkostenerstattung für die Benutzung regelmäßig verkehrender Land- oder Wasserfahrzeuge sind Fahrpreisermäßigen wie beispielsweise Sparpreise, die Nutzung eines Firmenrabattes oder die Benutzung einer BahnCard zu berücksichtigen. Die Kosten einer BahnCard können erstattet werden, wenn ihre Nutzung unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten sowie der ermäßigten Fahrpreise zu geringeren Fahrtkosten führt als beim Kauf von Einzelfahrkarten. Die

Fahrtkosten werden für die Fahrt vom Dienstort zum bisherigen Wohnort und zurück erstattet. Berücksichtigt wird die kürzeste verkehrsübliche Strecke. Kosten für Fahrten am Dienst- und Wohnort, zum Beispiel zum oder vom Bahnhof oder Flughafen, sind nicht erstattungsfähig."

f) Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 sind die Wörter „Die Kosten der für den Berechtigten billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse zuzüglich notwendiger Zuschläge eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels werden für folgende Strecken erstattet" durch die Wörter „Die Fahrtkostenerstattung bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Land- oder Wasserfahrzeuges wird für folgende Strecken gewährt".

bb) Satz 5 wird wie folgt formuliert: „Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 SächsRKG gewährt, unabhängig davon, ob triftige Gründe für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges im Sinne von § 5 Abs. 2 SächsRKG oder eine typischerweise im Außendienst ausgeübte Tätigkeit und triftige Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges im Sinne von § 5 Abs. 3 SächsRKG vorgelegen haben."

2. Abschnitt III Nr. 15.3 wird wie folgt gefasst: „Auf die Gewährung von Unterkunftskosten bei auswärtigem Verbleiben gemäß § 3 Abs. 3 können Berechtigte einen Abschlag erhalten. Mit einem Antrag auf Abschlagszahlung ist das Trennungsgeld nicht wirksam beantragt. Abschläge sind innerhalb der Ausschlussfrist abzurechnen. Wird die Ausschlussfrist versäumt, sind gezahlte Abschläge unverzüglich in voller Höhe zurückzufordern. Im Übrigen sind Abschlagszahlungen auf besondere Einzelfälle zu beschränken."

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland